

Paderborner Aktionsbündnis Kein Alkohol in Kinderhand



Geschäftsadresse: Stadt Paderborn · Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz · Am Abdinghof 11 · 33098 Paderborn

Informationen und Empfehlungen zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes im Sportverein

Wertevermittlung im Sportverein

Sportvereine sind für viele Jugendliche ein wichtiger Teil ihrer Lebenswelt. Verbunden mit dem Sport erleben Sie Gemeinschaft, Herausforderungen, Erfolgserlebnisse, die Bewältigung von Niederlagen, körperliche Leistungsfähigkeit und Spaß. Werte wie gegenseitige Rücksichtnahme, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit können im Verein ganz konkret erfahren und gelebt werden.

Selbstwertgefühl, Verantwortung und Körpergefühl bilden entscheidende Anknüpfungspunkte für eine gesunde, suchtfreie Entwicklung. Vereine werden immer wieder als Orte für eine sinnvolle und gesunde Freizeitgestaltung für Jugendliche genannt. Doch die Mitgliedschaft im Verein bedeutet nicht automatisch, dass das positive Potential auch ausgeschöpft wird. Wissenschaftliche Studien belegen, dass Jugendliche im Sportverein nicht weniger Alkohol konsumieren als andere, und dass Jugendliche in Fußballvereinen sogar mehr Alkohol trinken als der Durchschnitt ihrer Altersgenossen. Da sich unter Teenagern im letzten Jahrzehnt vermehrt ein riskanter Umgang mit Alkohol entwickelt hat, leisten Sportvereine einen wichtigen Beitrag, wenn sie verantwortlich Stellung beziehen und sich im Jugendschutz engagieren.

Ohne Ehrenamtliche läuft nichts!

Die Hauptarbeit in den Sportvereinen wird ehrenamtlich geleistet. Ohne dieses freiwillige Engagement wäre die Vereinsarbeit nicht denkbar. Bei den folgenden Leitlinien geht es darum nicht um Mehrarbeit und zusätzlichen Aufwand, sondern um Anregungen, die auf unkomplizierte Art und Weise in den Alltag einfließen sollen. Erfahrungsgemäß kommen sie einem reibungslosen Ablauf und einer schönen Vereinskultur schnell zu Gute.

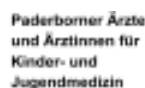
Konsequente Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

Hier die wichtigsten, die Abgabe von Alkohol betreffenden Regelungen im Überblick:

- **Keine Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren!**

Ausnahme: Die Abgabe von Bier, Biermischgetränken, Wein, Sekt und weinhaltigen Mischgetränken an 14- u. 15-Jährige, die in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern oder Vormund) sind, hier erlaubt der Gesetzgeber die Abgabe.

Empfehlung: *Verzichten Sie auf die Abgabe von Bier, Biermischgetränken, Wein, Sekt und weinhaltigen Mischgetränken an Personen unter 16 Jahren!*



- **Keine Abgabe von Spirituosen oder spirituosenhaltigen Mischgetränken an Personen unter 18 Jahren!**

Das Gesetz verbietet seit dem 01. September 2007 den Verkauf und Konsum von Tabakwaren bei Personen unter 18 Jahren. Empfohlen wird der vollständige Verzicht auf das Rauchen im Sportverein, da Tabakwaren ein sehr hohes Suchtpotential haben und viele Jugendliche innerhalb weniger Wochen abhängig werden.

Verantwortung von Vereinsvorstand, Jugendleitern/innen und Trainer/innen

Jugendleiter und Trainer haben grundsätzlich eine wichtige Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche. Dazu kommt, dass heute immer mehr Heranwachsende aufgrund von Trennung und Scheidung in Ein-Eltern-Familien aufwachsen, meist bei der Mutter. Trainer und Jugendleiter sind daher mehr als früher entscheidende männliche Bezugspersonen, an denen sich besonders Jungen orientieren. Gehen die erwachsenen Vorbilder bewusst und kritisch mit Alkohol und Tabak um, hat dies einen positiven Einfluss auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen.

- Vorstand, Jugendleiter/innen und Trainer/innen setzen sich konsequent für Jugendschutz und Suchtprävention ein und vertreten dies nach innen und außen.
- Werden neue Trainer/innen gewonnen, werden sie auf dieses Engagement des Vereins hingewiesen und gebeten, sich ebenfalls für den Jugendschutz einzusetzen.
- Bei der Auswahl neuer Trainer/innen und Anleiter/innen und bei Aus- und Fortbildungen werden Themen wie „Jugendschutz“ und die „Möglichkeiten der Suchtprävention“ im Verein thematisiert.
- Auch begleitende Erwachsene werden auf die Bedeutung ihrer Vorbildfunktion und auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen.

Vereine haben zudem eine erzieherische Verantwortung, die sich auch darin begründet, dass Eltern ihnen ihre Kinder anvertrauen. Die konsequente Beachtung des Jugendschutzgesetzes und das Engagement des Vereins im Bereich der Prävention fördert das Image des Vereins bei Eltern und in der breiten Öffentlichkeit.

Empfehlungen zum Umgang mit Alkohol und Zigaretten

Alkohol ist fester Bestandteil unserer Kultur und viele Menschen sind Raucher/innen – es geht daher nicht darum, von einem auf den anderen Tag eine suchtmittelfreie Gesellschaft zu schaffen. Aber man weiß, dass im Jugendalter die entscheidende Basis für einen unschädlichen, genussorientierten Umgang mit Alkohol und für ein rauchfreies Leben gelegt wird. Diese Chance soll durch folgende Regelungen genutzt werden.

Umgang mit Alkohol und Zigaretten beim Training und bei Wettkämpfen

- Es gilt für Jugendliche und Erwachsene: Im Trikot wird kein Alkohol getrunken und nicht geraucht.
- Aktionen, die zum schnellen Trinken von Alkohol motivieren (z.B. Stiefeltrinken nach Wettkämpfen), werden nicht gestattet.
- Der grundsätzliche Verzicht auf hochprozentige Getränke wird empfohlen. Verkauf / Abgabe von Spirituosen darf nur an Volljährige erfolgen (auch als Mixgetränk), denn 90 % aller schweren Alkoholvergiftungen unter Jugendlichen stehen in Zusammenhang mit Spirituosen, d.h. eine solche Regelung schützt besonders sie.

- In Sport- und Mehrzweckhallen gilt ein grundsätzliches Rauchverbot (Nichtraucherschutzgesetz NRW); dies gilt ebenso für Vereinsheime.
- Manche Vereine verbieten den Konsum von Zigaretten und Alkohol am Spielfeldrand und machen damit gute Erfahrungen (Gastvereine halten sich ganz selbstverständlich daran). Der gastgebende Verein hat immer die Möglichkeit, seine eigenen Regelungen im Sinne von Vorbild und Schutz von Kindern und Jugendlichen festzusetzen.
- Tipp: Achten Sie auf einen Alkohol- und Rauchverzicht innerhalb der ersten Stunde nach dem Training, wenn der Körper alle Stoffe besonders schnell aufnimmt.
- Trainer/innen und Anleiter/innen rauchen grundsätzlich nicht in Gegenwart der Jugendlichen und Kinder.

Vereinsfeste

- Bei Vereinsfesten mit Thekenverkauf wird auf die unbedingte Einhaltung des sog. „Apfelsaftgesetzes“ geachtet: Das günstigste alkoholfreie Getränk darf nicht teurer sein als das günstigste alkoholische Getränk vergleichbarer Menge. Da Jugendlichen meist wenig Geld zur Verfügung steht, ist der Preis für sie ein wichtiges Kriterium für die Getränkewahl.
- Bieten Sie attraktive alkoholfreie Alternativen an, d.h. nicht nur Mineralwasser, sondern z.B. auch Apfelsaftschorle oder alkoholfreie Cocktails.
- Weisen Sie deutlich auf die strikte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hin.*
- Keine Spiele, Aktionen, die schnelles Alkoholtrinken fördern (Happy Hour, einmal zahlen – unbegrenzt trinken, etc.).

* **Aushangmaterial** und Informationen zum Jugendschutz erhalten Sie bei den örtlichen Jugend- und Ordnungsämtern sowie bei der Kreispolizeibehörde.

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz

- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz gelten als Ordnungswidrigkeiten und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Ab einem Bußgeld von 200 € erfolgt ein Eintrag in das Gewerbezentralregister. Bei wiederholten Verstößen kann die Betriebs- / Schankerlaubnis entzogen werden.
- Wird auf einer Veranstaltung oder in einem Betrieb gegen das JuSchG verstoßen, ist der Veranstalter / Gewerbetreibende auch dann bußgeldpflichtig, wenn der Verstoß durch eine beauftragte Person (z.B. Theken- oder Verkaufspersonal) und nicht durch ihn selbst begangen wurde. Hiervon wird der Veranstalter / Gewerbetreibende nur frei, wenn er im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen das JuSchG ergriffen hat. Dann ist lediglich die beauftragte Person zu belangen.
- Ein großes Risiko stellt die versicherungsrechtliche Haftung dar (z.B. Unfall eines 16-Jährigen, der Wodka in der Gaststätte oder auf einer Veranstaltung konsumiert hat). Haftbar ist, wer den Alkohol unter Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen abgegeben hat.
- **Achtung:** Auch die fahrlässige Gestattung des unrechtmäßigen Verzehrs von (mitgebrachten) Alkohol- und Tabakwaren durch Minderjährige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar!

Dieses Informationsblatt wurde überreicht durch: